

Aufstiegsfortbildungsförderung – Aufstiegs-BAföG

Informationen (keine Gesetzesfassung) zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AFBG v.23.04.1996 (BGBl. I. 1996, Seite 623 ff. in der jeweils geltenden Fassung)

Voraussetzungen der Förderung

Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen in allen Wirtschaftsbereichen sind in der Regel förderungsfähig, wenn sie

- gezielt auf eine öffentlich-rechtlich geregelte Prüfung nach den drei beruflichen Fortbildungsstufen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse (z.B. zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/in) vorbereiten,
- mindestens 400 Unterrichtsstunden, bei Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassen, wobei bei mehreren Maßnahmeabschnitten die Gesamtdauer maßgebend ist, und
- in Vollzeitform insgesamt nicht länger als drei Jahre und in Teilzeitform nicht länger als vier Jahre, bei Maßnahmen auf der ersten Fortbildungsstufe in Teilzeitform nicht länger als 3 Jahre dauern.

Zusätzlich muss der Teilnehmer oder die Teilnehmerin über die für die Prüfungszulassung erforderliche Vorqualifikation verfügen.

Fernunterrichtslehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie neben diesen den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.

Förderungsart, -höhe und -dauer

Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen können eine Förderung in Höhe der tatsächlich anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Maßnahmebeitrag) bis zu Euro 15.000,00 und eine Förderung für das Meisterprüfungsprojekt/die fachpraktische Arbeit bis zur Hälfte der entstandenen Materialkosten (höchstens Euro 2.000,00) beantragen. Der Maßnahmebeitrag und das Meisterprüfungsprojekt werden als Zuschuss und Darlehen gewährt. Der Zuschussanteil beträgt 50 %. Über den jeweiligen Differenzbetrag besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW Bankengruppe.

Bei Maßnahmen in Vollzeitform wird zusätzlich ein monatlicher Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs als Vollzuschuss gewährt. Der Unterhaltsbeitrag beläuft sich auf monatlich

- max. Euro 1.019,00 für Alleinstehende
- max. Euro 1.254,00 für Alleinstehende mit einem Kind
- max. Euro 1.254,00 für Verheiratete
- max. Euro 1.489,00 für Verheiratete mit einem Kind
- max. Euro 1.724,00 für Verheiratete mit zwei Kindern

Die Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrages ist abhängig von

- dem Einkommen / Vermögen des Teilnehmers während des Bewilligungszeitraumes bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung
- dem Einkommen des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners
- der Art der Krankenversicherung (familienversichert, pflichtversichert, freiwillig versichert)

Alleinerziehende können zusätzlich einen monatlichen Zuschuss für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von Euro 150,00 pro Kind beantragen.

Investitionsbank Schleswig-Holstein
eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postadresse: Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel,
Besucheradresse: Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel;
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: <http://www.ib-sh.de>, USt-ID DE227402668

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IB.SH informieren wir unter www.ib-sh.de/datenschutzinformation

Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, werden diese Leistungen auf Antrag in Form eines zinsgünstigen Darlehens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der letzte Prüfungstag liegt, jedoch höchstens für drei weitere Monate (Prüfungsvorbereitungsphase/Formblatt G).

Darlehensbedingungen

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit - höchstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei. Mit Beginn der Rückzahlung ist das Darlehen mit einem Zinssatz, der in der Regel unter dem marktüblichen Zinssatz liegt, zu verzinsen. Der Darlehensnehmer hat das Darlehen innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens Euro 128,00 zu tilgen. Das Darlehen kann auch innerhalb der Karenzzeit in einem Betrag vollständig zurückbezahlt werden, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung erhoben wird.

Bei Bestehen der Fortbildungsprüfung werden auf Antrag 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen.

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällige gewordene Restdarlehen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in voller Höhe erlassen.

Der Antrag auf diesen Erlass ist bei der KfW-Bankengruppe in Bonn zu stellen, die unter der Tel. Nr. 0228-831-0 auch Ansprechpartner für Nachfragen zum Darlehen ist.

Antragstellung

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, da die Bearbeitungszeit wegen des hohen Antragsaufkommens bis zu 3 Monate ab Vorlage der vollständigen Unterlagen betragen kann. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Rückfragen zur Vollständigkeit der Unterlagen nicht telefonisch bestätigt werden können.

Unterhaltsbeiträge und Kinderbetreuungskosten werden ab Beginn des Monats geleistet, in dem der Lehrgang tatsächlich beginnt, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Eine rückwirkende Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen und Kinderbetreuungskosten ist nicht möglich.

Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder eines jeden Maßnahmeabschnitts bei der zuständigen Stelle beantragt werden, Prüfungsgebühren können gegen Vorlage der Rechnung nachgefördert werden. Die entstandenen Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt/die fachpraktische Arbeit können unter Vorlage des Formblattes M beantragt werden.

Zuständige Stelle in Schleswig-Holstein
(für Teilnehmer/innen mit ständigem Wohnsitz in Schleswig-Holstein) ist die

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Zur Helling 5-6
24143 Kiel

Telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
Zusätzlich Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: 0431-9905-4444

Internet: <http://www.ib-sh.de/aufstiegs-bafoeg>

e-mail: aufstiegsbafoeg@ib-sh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein
eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postadresse: Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel,
Besucheradresse: Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel;
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: <http://www.ib-sh.de>, USt-ID DE227402668

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IB.SH informieren wir unter www.ib-sh.de/datenschutzinformation